

STATUTEN



der

MUSIKGESELLSCHAFT BOLTIGEN

Verein mit Sitz in Boltigen
gegründet 1880

REVIDIERT
16. JANUAR 2003

Statuten der Musikgesellschaft Boltigen

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Der Verein besteht unter dem Namen "Musikgesellschaft Boltigen" mit dem Sitz in Boltigen.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Hebung der Blasmusik, die Heranbildung von tüchtigen Musikanten und deren Förderung, sowie die Pflege guter kameradschaftlicher Beziehungen unter sich und gegenüber anderen Vereinen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Die Musikgesellschaft besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Aktiv-Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

Art. 4 ¹ Aktivmitglied kann werden, wer sich über genügende musikalische Fähigkeit ausweisen kann und sich vorgängig beim Vorstand zur Mitwirkung angemeldet hat. Der regelmässige Besuch der Proben und Auftritte gilt ohne ausdrücklichen Gegenbericht als stillschweigende Anmeldung zur Mitgliedschaft.

² Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung frühestens jedoch in dem Jahr in welchem das Neumitglied das 16. Alterjahr erreicht oder erreichen wird bei Stimmenmehr. Alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft beginnen dem Neumitglied erst mit dem Datum der beschliessenden Hauptversammlung.

³ Das zukünftige Mitglied hat vor definitiver Aufnahme in den Verein vorerst sechs Monate mitzuwirken. Die Aufnahme gilt rückwirkend auf das effektive Eintrittsdatum ohne Altersbeschränkung. Dieses effektive Eintrittsdatum wird im Musikpass entsprechend eingetragen und gilt als verbindlich für die vereinsinternen als auch die Altersauszeichnungen der Verbände.

⁴ Jedem neuen Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Umfang und Inhalt der Mitgliedschaft

Art. 5 ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Übungen, Konzerten, Veranstaltungen, Vereinversammlungen, Hauptversammlungen und am Gemeinschaftswerk teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

² Jedes Fernbleiben ist jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

³ Den Weisungen und Anordnungen des Dirigenten und Präsidenten oder deren Stellvertreter ist Folge zu leisten.

Art. 6 ¹ Jedes musizierende Mitglied übernimmt diejenige Stimme und Instrument, welches ihm von der Musikkommission zugeteilt wird.

² Es ist eines jeden Pflicht zur Förderung des Gesamtspiels auf seinem Instrument zu üben und sich zur Übung vorzubereiten sowie zu denen dem Verein gehörenden Sachen, wie Instrument und Uniform Sorge zu tragen. Jeder Missbrauch ist nicht gestattet.

Art. 7 allfälliger Schaden oder Verlust an abgegebenen Gegenständen wird auf Kosten des Betreffenden durch den Verein ersetzt oder zur Reparatur gegeben, wenn ein Verschulden durch ein Mitglied festgestellt wird.

Austritte

Art. 8 ¹ Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat in jedem Falle eine schriftliche Erklärung abzugeben.

² Die Mitgliedschaft ist erst erloscht, wenn gegenüber dem Verein alle Verpflichtungen erfüllt und alle dem Verein gehörenden Gegenstände in gutem und sauberem Zustand abgegeben sind.

Auszeichnungen

Art. 9 Für je fünf Jahre Aktivmitgliedschaft erhält ein Mitglied ein Abzeichen, welches auf der Uniform zu tragen ist. Das Abzeichen wird an der Hauptversammlung abgegeben. Für fleissigen Probenbesuch kann den betreffenden Mitgliedern eine Anerkennung (Fleisspreis) zugesprochen werden.

Ausschluss

Art. 10 ¹ Aktivmitglieder, welche Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

² Die Hauptversammlung hat hierüber endgültig zu beschliessen.

³ Der Ausschluss ist bei Stimmenmehr wirksam.

Aktiv-Ehrenmitglieder

Art. 11 ¹ Zu Aktiv-Ehrenmitgliedern können an einer Hauptversammlung ernannt werden, wer sich dem Verein oder dem Blasmusikwesen besonders verdient gemacht hat oder dem Verein wenigstens zwanzig Jahre als Aktivmitglied angehört hat.

² Aktiv-Ehrenmitglieder sind von einem allfälligen Unterhaltsgeld befreit.

Passivmitglieder

Art. 12 ¹ Als Passivmitglieder kann jede Person aufgenommen werden, welche den Verein mit einem jährlichen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Betrag unterstützt.

² Bei Nichtbezahlung des Betrages ist das Passiv-Mitglied zu entlassen.

Ehrenmitglieder

Art. 13 ¹ Zu Ehrenmitglieder können an einer Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Blasmusikwesen besonders verdient gemacht hat. Eine

Ernennung hat jedoch mit reiflicher Überlegung und Prüfung durch den Vorstand zu erfolgen.

² Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind hiezu einzuladen.

Art. 14 Ehrenmitglieder welche dem Vereinsinteresse schaden, kann durch Vereinsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 15 Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Musikkommission
- Gebäude-, und Festhüttenkommission

Hauptversammlung

Art. 16 Die Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Dezember oder Januar statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und der Reisekasse
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Wahlen
 - i) des Vorstandes
 - ii) der Rechnungsrevisoren
 - iii) der Musikkommission und des Notenverwalters
 - iv) der Gebäude-, und Festhüttenkommission
 - v) sowie deren Materialverwalters
 - vi) des Dirigenten und Vicedirigenten
 - vii) Reisekassiers und des Fähnrichen
 - viii) der Vereinsdelegierten
- d) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- e) Mutationen
- f) Auszeichnungen und Altersabzeichen
- g) Tätigkeitsprogramm des folgenden Jahres
- h) Festsetzung der Passivbeiträge, allfälliger Unterhaltsgelder und der Besoldungen für das bevorstehende Vereinsjahr.
- i) Verschiedenes

Vereinsversammlung

Art. 17 ¹ Die laufenden Geschäfte welche Beschlüsse voraussetzen, werden an einer vom Vorstande einzuberufenden Versammlung oder an einer Quartalsversammlung behandelt. Dringende oder unbedeutende Angelegenheiten beschliesst der Vorstand oder können an einer unter Art. 5 aufgeführten Anlässen beschlossen werden.

Versammlungsbestimmungen

Art. 18 ¹ An den Versammlungen ist eine Präsenzliste aufzunehmen.

² Alle Beschlüsse werden mit offenem Handmehr gefasst. Jedem Begehren um geheime Abstimmung ist Folge zu leisten.

³ Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

⁴ Den bei Abstimmungen gefassten Beschlüssen hat sich die Minderheit der Mitglieder zu unterziehen.

⁵ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht des Stichentscheides zu. Bei Wahlen das Los.

Amtsdauer

Art. 19 Für sämtliche Chargen gilt eine zweijährige Amtsdauer.

Der Vorstand

Art. 20 Zur Leitung und Vertretung des Vereins wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von sieben Mitgliedern, bestehend aus:

- Präsident
- Vice-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer
- Vertreter der Gebäude- und Festhüttenkommission

Art. 21 Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Art. 22 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 23 Der Dirigent hat an den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme in musikalischen Angelegenheiten.

Art. 24 Der Vorstand ist verantwortlich für die Handhabung der Statuten und die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von wenigstens vier Mitgliedern und ist mit dieser Zahl beschlussfähig.

Art. 25 Allfällige Streitigkeiten oder Differenzen unter den Mitgliedern hat der Vorstand unter Wahrung des Vereinsinteresse zu schlichten.

Art. 26 Ausgaben bis zu Fr. 300.-- fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 27 ¹ Als Rechnungsrevisoren werden zwei Aktivmitglieder gewählt, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Rechnungsrevisor neu zu Wählen ist. Sie haben jeweils vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung an Hand der Belege zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.

³ Sie sind mit Einverständnis des Präsidenten oder auf Verlangen

des Vereins ermächtigt, zu jeder Zeit Kassakontrollen durchzuführen.

Die Musikkommission

Art. 28 Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten und vier Aktivmitgliedern. Sie trifft die Auswahl der Musikalien und Aufstellung des jährlichen Repertoires. Die Besetzung der Instrumente und Stimmzuteilung liegt ebenfalls in derer Kompetenz, wobei auf die Fähigkeit und das Können des einzelnen Mitgliedes Rücksicht zu nehmen ist. Sie konstituiert sich selbst.

Die Gebäude- und Festschüttenkommission

Art. 29¹ Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Musikgesellschaft. Sie übt die Aufsicht über Gebäude und Festschütte aus und besorgt auch deren Vermietung sowie auch des Wirtschaftsmaterialies. Über bevorstehende Reparaturen und Anschaffungen ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten, welcher um die notwendigen Beschlüsse nachsucht oder erlässt und die Ausführung beauftragt oder überträgt.

² Für sofortige Reparaturen oder Anschaffungen steht der Kommission ein Kredit von Fr. 200.-- zu.

³ Die Hauptversammlung wählt deren Materialverwalter und dieser ist Mitglied der Kommission.

⁴ Die Gebäude- und Festschüttenkommission ist durch ein Mitglied im Vorstande vertreten. Die Mietpreise der Festschütte und des Wirtschaftsmaterieles sind in besonderen Bestimmungen festgelegt.

⁵ Die Belange der Gebäude- und Festschüttenkommission sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Jugendmusik

Art. 30 Mit eigenen Bestimmungen und Reglement sowie Vorstand kann eine Jugendmusik geführt werden. Oberstes Organ ist jedoch die Musikgesellschaft.

Art. 31¹ Der Verein hält regelmässig Übungen ab. Zur Heranbildung des Nachwuchses können Lehrkurse veranstaltet werden und sind nach Möglichkeit Weiterbildungskurse des Verbandes oder anderer Institutionen zu besuchen.

² An die Weiterbildungskosten kann die Musikgesellschaft Beiträge ausrichten.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 32 jedes Mitglied ist verpflichtet eine Wahl in den Vorstand oder Fachkommission anzunehmen

Der Präsident

Art. 33¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen der Versammlungen und des Vorstandes.

² Ihm kommt die oberste Leitung und Überwachung aller Vereinsgeschäfte zu. Er vertritt den Verein nach aussen.

³ Er ist berechtigt jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu

nehmen.

⁴ Er erstattet an der Hauptversammlung Bericht über das verfllossene Vereinsjahr.

Der Vizepräsident

Art. 34 ¹ Der Vize-Präsident hat den Präsidenten im Verhinderungsfalle zu vertreten und ihm mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

² Er führt ebenfalls die Appellkontrolle der Gesamtübungen und der Auftritte.

Der Sekretär

Art. 35 ¹ Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen und führt Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er bewahrt auch alle Aktenstücke sorgfältig auf.

² Ihm ist auch die Führung der Mitgliederkontrolle übertragen.

Der Kassier

Art. 36 ¹ Der Kassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben und führt hierüber ein genaues Kassabuch.

² Alljährlich legt er an der Hauptversammlung Rechnung über das verfllossene Vereinsjahr ab. Kasse- und Postcheckbestände welche nicht sofort Verwendung finden, hat er bei einem obersimmentalischen Bankinstitut zinstragend anzulegen.

³ Für allfällige durch sein Verschulden entstandene Verluste haftet er persönlich.

Der Materialverwalter

Art. 37 ¹ Dem Materialverwalter ist die Aufsicht über sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände, wie Uniformen, Instrumente, Notenständer, Lampen und Bühnenmaterial übertragen.

² Er führt hierüber ein genaues Inventar, das auf Verlangen des Vorstandes oder der Hauptversammlung vorzulegen ist.

³ Er besorgt die Abgabe und Rücknahme von Instrumenten und Uniformen. Er ist auch verantwortlich, dass bei Anlässen und Übungen die notwendigen Gerätschaften zur Zeit auf dem Platze sind. Wenn nötig können ihm zur Mithilfe jüngere Mitglieder zugewiesen werden, welche seinen Anordnungen zu folgen haben.

⁴ Er veranlasse auch die Reparatur allfälliger Schäden an den oben beschriebenen Gegenständen.

⁵ Für Gebäude- und Festhütte und Wirtschaftsmaterial besteht ein separater Materialverwalter.

**Materialverwalter Gebäude-,
Festhütte und
Wirtschaftsmaterial**

Art. 38 Materialverwalter Gebäude-, Festhütte und Wirtschaftsmaterial. Seine Obliegenheiten sind im Reglement über Gebäude- und Festhüttenkommission geregelt. Er gehört dieser Kommission auch als Mitglied an.

Der Reisekassier

Art. 39 ¹ Der Reisekassier ist verantwortlich für die Organisation der Vereinsausflüge und der gemeinschaftlichen Reisen der Musikgesellschaft.

² Die Hauptversammlung kann bestimmen, dass durch den Reisekassier eine separate Reisekasse geführt werden soll und dieser in diesem Fall darüber an der Hauptversammlung Rechnung und Kassabericht abzulegen hat.

Der Notenverwalter

Art. 40 ¹ Der Notenverwalter verwaltet das sämtliche Notenmaterial und führt hierüber ein Verzeichnis.

² Das zur Austeilung gelangende Notenmaterial hat er vor Austeilung zu vervollständigen.

³ Er ist Mitglied der Musikkommission.

Der Dirigent

Art. 41 ¹ Der Dirigent leitet die gesamte musikalische Tätigkeit des Vereines und hat neueintretende Mitglieder auf ihre musikalische Fähigkeiten zu prüfen.

² Es ist seine Pflicht die musikalischen Interessen des Vereines stets zu unterstützen und zu fördern.

Der Vize-Dirigent

Art. 42 Der Vize-Dirigent hat den Dirigenten im Verhinderungsfalle zu vertreten und ist er zur Mithilfe an Übungen einzusetzen.

Der Vereinsfähnrich

Art 43 ¹ Der Vereinsfähnrich ist zur Instandhaltung und Pflege der Fahne verantwortlich und hat er über deren Zustand dem Vorstände zu berichten.

² An öffentlichen Anlässen der Musikgesellschaft oder Delegationen hat er auf Anordnung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes anwesend zu sein und kann auch zur Mithilfe herangezogen werden. Er ist Aktivmitglied.

Art. 44 Der Dirigent oder Präsident ist befugt, Mitgliedern die Mitwirkung an einem Konzert zu untersagen, wenn dasselbe seine Stimme nicht beherrscht oder vor dem Konzert zu viele Absenzen aufweist.

FINANZIELLES

Art. 45 ¹ Zur Bestreitung der Vereinsausgaben kann die Musikgesellschaft jeweils an der Hauptversammlung Unterhaltungsgelder (Aktivmitgliederbeiträge) und Passivmitgliederbeiträge festsetzen.

² Auch kann die Musikgesellschaft die Festhütte und Wirtschaftsmaterial vermieten, deren Ertrag ebenfalls der Vereinskasse zufließen. Die Mietpreise werden in besonderen Bestimmungen festgelegt.

³ Allfällige Erträge aus Veranstaltungen oder Spenden fließen ebenfalls der Vereinskasse zu.

Dirigentenbesoldung

Art. 46 Dem Dirigenten kann eine von der Hauptversammlung zu genehmigende Besoldung ausgerichtet werden.

Reparaturen

Art. 47 ¹ Reparaturen an Instrumenten, Uniformen und anderer dem Verein gehörenden Ausrüstungsgegenständen trägt der

Verein, insofern deren Benutzer keine Schuld trifft. Endgültiger Entscheid fällt der Vorstand.

² Reparaturen an Gebäude-, Festhütte- und Bühnenmaterial fallen ebenfalls zu Lasten der Vereinskasse.

³ Für Schäden an Festhütte und Bühnenmaterial trägt jedoch der jeweilige Mieter und ist im Mietvertrag eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Anschaffungskompetenz

Art. 48 Für sämtliche Anschaffungen, welche die Kompetenz des Vorstandes und der Gebäude- und Festhüttenkommission übersteigen, entscheidet die Haupt- oder Vereinsversammlung.

Haftung

Art. 49 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur sein Vermögen.

**Guthaben von
ausgetretenen oder
ausgeschlossenen
Personen**

Art. 50 ¹ Austretende oder Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Jedoch haben diese Anspruch auf ein eventuelles persönliches Guthaben aus der Reisekasse.

² Wird auf die Auszahlung dieses Saldos verzichtet, so fällt dieses Guthaben der allgemeinen Vereinskasse zu.

Art. 51 Zu einer eventuell zu beschliessenden Veräusserung von Vermögensbestandteilen sind die ehemaligen Aktiv-Ehren-Mitglieder einzuladen und haben Stimmrecht.

STATUTENREVISION

Art. 53 Eine Revision dieser Statuten bedarf einen Mehrheitsbeschluss durch die Hauptversammlung, wozu ehemalige Aktiv-Ehrenmitglieder mit Stimmrecht einzuladen sind. Nach Genehmigung treten die Statuten jeweils sofort in Kraft.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Die Musikgesellschaft Boltigen gehört dem SBV, BKMV und dem BOMV an.

Art. 55 Dem Gemeinderate ist ein Exemplar dieser Statuten in Verwahrung zu geben, ebenfalls dem BKMV.

Art. 56 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 1979.

Beraten und angenommen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Januar 2003.

Namens der Musikgesellschaft Boltigen

Der Präsident

Die Sekretärin:

sig. F. Dänzer

sig. H. Matti

Separate Reglemente:

Bestimmungen über die Vermietung des Festhütten-, Bühnen- und Wirtschaftsmateriales.

MUSIKGESELLSCHAFT BOLTIGEN